

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

- für über 3-Jährige:
 - Frühdienst*

von 07.30 bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	2,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	4,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	8,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	10,00 €
 - Regelbetreuung

von 08.00 bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	100,00 €
---	----------
 - Spätdienst*

von 12.30 bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	4,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	8,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	16,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	20,00 €
- Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 2,00 € pro Tag festgesetzt.
- für unter 3-Jährige:
 - Frühdienst*

von 07.30 bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	150,00 €
von 08.00 bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	90,00 €
von 08.00 bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	60,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Spätdienst*

von 12.30 bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 4,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 13.09.2016

gez. Unterschrift

Otto Harders
(Bürgermeister)